

# Feuerwehr / Stützpunkt

## Weinland



## Organisationsreglement Feuerwehr Stützpunkt Weinland

Inkraft Setzung 01.10.2019

Feuerwehrkommission 04. September 2019

## INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Grundlage .....	2
Art. 2	Grundsatz.....	2
Art. 3	Organe der Feuerwehr Weinland.....	2
Art. 4	Tauglichkeit .....	2
Art. 5	Eintritt.....	3
Art. 6	Dienstpflicht.....	3
Art. 7	Austritt.....	3
Art. 8	Dienstbetrieb .....	3
Art. 9	Dienstgrade .....	4
Art. 10	Beförderungen.....	4
Art. 11	Degradierung.....	4
Art. 12	Pflichtenhefte.....	4
Art. 13	Allgemeine Pflichten .....	5
Art. 14	Entschuldigte Absenzen .....	5
Art. 15	Pflichtverletzungen .....	5
Art. 16	Pikettdienst .....	6
Art. 17	Dienstweg .....	6
Art. 18	Spezialformationen .....	6
Art. 19	Sold .....	7
Art. 20	Rechte .....	7
Art. 21	Bekleidung .....	7
Art. 22	Einsatzbereitschaft.....	7
Art. 23	Vorschriften über das Ausrücken .....	8
Art. 24	Schäden an Dienstmaterial .....	8
Art. 25	Ausbildung .....	8
Art. 26	Motorwagendienst .....	9
Art. 27	Feuerwehr-Fahrzeuge .....	9
Art. 28	Feuerwehr-Depot .....	9
Art. 29	Kommunikation .....	9
Art. 30	Öffentlichkeitsarbeit.....	9
Art. 31	Disziplinarmaßnahmen.....	9
Art. 32	Schlussbestimmung .....	9
Anhang	01 Motorwagendienst Ausbildung .....	10
Anhang	02 Pflichtenhefter .....	11
Anhang	03 Organigramm .....	16

---

**Art. 1 Grundlage**

---

Dieses Dienstreglement tritt - gestützt auf die nachstehenden Rechtserlasse - in Kraft:

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen FFG (LS 861.1)
- Feuerwehrverordnung (LS 861.2)
- Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211)
- Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ)

---

**Art. 2 Grundsatz**

---

<sup>1</sup> Die Feuerwehr Weinland arbeitet nach modernen Grundsätzen der Einsatzführung und wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit einem Leistungsauftrag geführt.

<sup>2</sup> In diesem Reglement wird aus Gründen der Leserlichkeit nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gilt das Dienstreglement für die weiblichen Mitglieder der Feuerwehr Weinland gleichermassen.

<sup>3</sup> Ergänzend zu diesem Dienstreglement kann das Kommando der Feuerwehr Weinland Dienstbefehle erlassen.

<sup>4</sup> Ergänzend zu diesem Dienstreglement kann das Kommando der Feuerwehr Weinland Ausnahmen bewilligen.

---

**Art. 3 Organe der Feuerwehr Weinland**

---

<sup>1</sup> Stützpunktkommandant/Kommandanten

Der Stützpunktkommandant trägt die Verantwortung gegenüber den Behörden. Er ist für einen reibungslosen Ablauf und einen ordnungsgemässen Dienstbetrieb verantwortlich und trifft alle dafür notwendigen Massnahmen. Zudem ist er für das Erstellen des Jahresberichts, der Jahresstatistik und des Budgets verantwortlich. Er vertritt die Feuerwehr Weinland im operativen nach aussen.

<sup>2</sup> Kommando

Das Kommando besteht aus allen Offizieren und dem Stützpunkt Kommandanten.

<sup>3</sup> Stab

Der Stab besteht aus dem Kommandanten, seinem Stellvertreter und dem Ausbildungschef.

<sup>4</sup> Stellvertretung

Bei Abwesenheit des Stützpunktkommandanten übernimmt der Stellvertreter dessen Rechte und Pflichten. Er kann mit Sonderaufgaben betraut werden.

---

**Art. 4 Tauglichkeit**

---

Voraussetzungen für die Feuerwehrdiensttauglichkeit:

- Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
  - Der Wohnsitz oder der Arbeitsplatz sollte im Einsatzgebiet des Stüpt. Weinland sein.
  - Die Person muss bis zum Alter von mindestens 50 Jahren atemschutztauglich sein.
  - Die Übungen sind lückenlos zu besuchen.
-

---

**Art. 5 Eintritt**

---

- <sup>1</sup> Der Eintritt in die Feuerwehr Weinland ist jederzeit möglich.
- <sup>2</sup> Das genaue Eintrittsdatum bestimmt das Kommando.
- <sup>3</sup> Jeder Bewerber hat vor dem Behandeln seines Aufnahmegesuches eine Mannschaftsübung zu besuchen. Über den Eintritt in die Feuerwehr Weinland wird im Kommando entschieden.
- <sup>4</sup> Die Probezeit für Neueintretende beträgt sechs Monate.
- <sup>5</sup> Das Kommando behält sich vor, die Probezeit bei ungenügender Leistung einmalig um weitere sechs Monate zu verlängern.
- <sup>6</sup> Bei einem Eintritt in die Feuerwehr Weinland als Unteroffizier oder Offizier ist das erste Jahr ohne Kaderfunktion, d. h. als normaler Angehöriger der Feuerwehr zu absolvieren. Das Kommando kann Ausnahmen bewilligen.

---

**Art. 6 Dienstpflicht**

---

Mit dem Eintritt in die Feuerwehr Weinland verpflichtet sich der Eingeteilte, die einschlägigen Bestimmungen und Anweisungen einzuhalten und an den angeordneten Ausbildungskursen, Übungen, Dienstleistungen, Einsätzen teilzunehmen.

---

**Art. 7 Austritt**

---

- <sup>1</sup> Der Austritt aus der Feuerwehr Weinland ist für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere nur nach schriftlicher Kündigung bis Ende September auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- <sup>2</sup> Ein sofortiger Austritt aus der Feuerwehr Weinland ist nur möglich durch Wegzug, gesundheitliche Gründe oder den Ausschluss seitens des Kommandos (Art. 31 Disziplinarische Massnahmen).

---

**Art. 8 Dienstbetrieb**

---

- <sup>1</sup> Der Übungsbeginn für Mannschaftsübungen ist 19.30 Uhr und das Übungsende 22.00 Uhr.
- <sup>2</sup> Der Übungsbeginn für Kader- und Offiziersübungen ist 19.30 Uhr und das Übungsende 22:00 Uhr.
- <sup>3</sup> Spezialisten Übungen (z.B. VA) beginnen um 19.30 Uhr und enden um 22.00 Uhr.
- <sup>4</sup> Andere Übungszeiten können durch das Kommando angeordnet werden.
- <sup>5</sup> Für Sonderanlässe gelten spezielle Regelungen.
- <sup>6</sup> Für sämtliche Übungen, Kurse und Anlässe, die nicht im Jahresprogramm enthalten sind, werden separate Aufgebote versendet.
- <sup>7</sup> Während Einsätzen, Übungen, Kursen und angeordneten Diensten ist das Konsumieren von Alkohol verboten, Ausnahmeregelung durch das Kommando.

---

**Art. 9 Dienstgrade**

---

Die Feuerwehr Weinland/GVZ kennt folgende funktionsgebundene Dienstgrade:

<b>Grad</b>	<b>Funktion</b>
Oberst	Inspektor
Oberstleutnant	Inspektor Stellvertreter
Major (Maj)	Stützpunkt-Kommandant/Kommandanten
Hauptmann (Hptm)	Kommandant Stv., Ausbildungschef
Oberleutnant (Oblt)	Zugchef
Leutnant (Lt)	Zugchef Stv.
Feldweibel (Fw)	Materialwart
Fourier (Four)	Rechnungsführer
Wachtmeister (Wm)	Gruppenchef
Korporal (Kpl)	Gruppenchef Stv.

---

**Art. 10 Beförderungen**

---

<sup>1</sup> Für die Verleihung eines höheren Dienstgrades sind die Eignung und die bisherige Leistung sowie die für die Funktion vorgeschriebene abgeschlossene Ausbildung massgebend, das Kommando schlägt vor.

<sup>2</sup> Die Beförderungen werden durch den Kommandanten und Kommissionspräsidenten durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Beförderung des Stützpunktkommandanten erfolgt durch die Feuerwehrkommission. Die GVZ hat das Veto-Recht.

---

**Art. 11 Degradierung**

---

Wenn ein Angehöriger der Feuerwehr Weinland seine Funktion nicht mehr wahrnehmen kann oder will, so wird sein Dienstgrad der neuen Funktion angepasst.

---

**Art. 12 Pflichtenhefte**

---

Für die nachfolgend genannten Funktionen wurden Pflichtenhefte erstellt.

- Stützpunkt-Kommandant/Kommandanten
  - Stützpunkt-Kommandant Stv./Kommandanten Stv.
  - Ausbildungschef
  - Offizier
  - MWD Chef
  - Rechnungsführer
  - Materialwart
  - Unteroffizier
  - Aktuar/Sekretär
-

---

**Art. 13 Allgemeine Pflichten**

---

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr Weinland haben ihre dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft zum Nutzen und Wohle der Bevölkerung unter Wahrung des öffentlichen Interesses zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr Weinland unterstehen in ihrer Funktion dem Amtsgeheimnis.

<sup>3</sup> Die Weitergabe von Einsatzbildern an Dritte, oder deren Verbreitung über die Medien und elektronischen Plattformen (wie Facebook, YouTube, Twitter etc.) ist nur mit Einwilligung des Kommandanten/Einsatzleiters erlaubt.

<sup>4</sup> Für jeden Angehörigen der Feuerwehr Weinland gilt die Pager-Tragpflicht.

<sup>5</sup> Für jeden Angehörigen der Feuerwehr Weinland gilt die Ausrückpflicht.

<sup>6</sup> Alle Angehörigen der Feuerwehr Weinland sind verpflichtet, dem Kommandanten über eine vorübergehende oder dauerhafte Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit zu informieren.

<sup>7</sup> Jeder Angehörige der Feuerwehr Weinland ist verpflichtet, vor einem Beitritt in eine andere Partnerorganisation/Rettungsorganisation, das Kommandanten vorgängig anzufragen und dessen Bewilligung einzuholen.

<sup>8</sup> Jedes Kadermitglied der Feuerwehr Weinland ist verpflichtet, bei einem Beitritt in die Politik, den Kommandanten zu informieren.

---

**Art. 14 Entschuldigte Absenzen**

---

<sup>1</sup> Als Absenzgründe für Einsätze, Pikettdienst, Übungen, kommandierte Anlässe und Kurse gelten folgende: Krankheit, Unfall, Militärdienst, Todesfall in der Familie, Ortsabwesenheit infolge Beruf oder Ferien. Dies muss dem Kommandanten/Zugführer sofort gemeldet werden.

<sup>2</sup> Anderweitige Absenzgesuche müssen schriftlich beim Kommando der Feuerwehr Weinland beantragt werden.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann eine kurzfristige Absenz telefonisch dem jeweiligen Zugchef mitgeteilt werden.

---

**Art. 15 Pflichtverletzungen**

---

<sup>1</sup> Das Kommando der Feuerwehr Weinland kann einen Angehörigen der Feuerwehr Weinland entlassen, wenn dieser

- a) wiederholt den Übungen fernbleibt
- b) wiederholt seine dienstlichen Pflichten verletzt
- c) ungenügende Leistungen erbringt
- d) aus gesundheitlichen Gründen seinen Pflichten nicht mehr nachkommen kann
- e) aufgrund seines Verhaltens Anlass gibt, die Feuerwehr Weinland zu diskreditieren
- f) sich wiederholt unkameradschaftlich verhält.

<sup>2</sup> Wird aus nicht entschuldigen Gründen eine Übung verspätet angetreten, so gilt diese für den Feuerwehrangehörigen als unentschuldig und wird nicht besoldet.

<sup>3</sup> Der Kommandant kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

**Art. 16 Pikettdienst**

---

<sup>1</sup> An jedem Wochenende, d. h. Samstag 11.00 Uhr bis Sonntag 20.00 Uhr, sowie an gesetzlichen Feiertagen (Vorabend 20.00 Uhr bis 20.00 Uhr am Feiertag) hat mindestens ein Offizier Pikettdienst.

<sup>2</sup> Die Pikettdienstdaten sind fürs ganze Jahr auf einer Tabelle ersichtlich, welche frühzeitig verteilt wird.

<sup>3</sup> Ist es einem Offizier bei einem eingeteilten Wochenende nicht möglich den Pikettdienst zu gewährleisten, so sorgt dieser selber für eine Stellvertretung auf Stufe Offizier.

<sup>4</sup> Während des Pikettdienstes ist es nicht gestattet, das Einsatzgebiet des Stützpunktes zu verlassen.

<sup>5</sup> Das Kommando kann aus wichtigen Gründen zusätzliche Pikettdienste anordnen.

**Art. 17 Dienstweg**

---

Es gelten nachfolgende Dienstwege.

<sup>1</sup> Allgemeine Belange: Soldat – Zugchef – Kommandant

<sup>2</sup> Ausbildung: Soldat, Zugchef und Kommandant / Ausbildungschef

<sup>3</sup> Material / Fahrzeuge: Soldat, Gruppenchef, Zugchef, Materialwart und Kommandant

<sup>4</sup> Personelles: Soldat, Zugchef, Kommandant, Ausbildungschef und Kommando

<sup>5</sup> Private Belange: Soldat, Zugchef, Kommandant / Ausbildungschef, Kommando

**Art. 18 Spezialformationen**

---

In der Feuerwehr Weinland sind nachfolgende Spezialformationen definiert.

- Kommandogruppe
- Interventionsgruppe
- Autodrehleitergruppe
- Strassenrettungsgruppe
- Verkehrsgruppe
- Heuwehrgruppe
- Oelsperregruppe
- Führungsunterstützung
- SBB-Erdungsgruppe
- Stützpunktgruppe
- Kleinalarmgruppe
- Bagatellgruppe

---

**Art. 19 Sold**

---

<sup>1</sup> Die Besoldung wird gemäss der Verordnung über die Zulagen und Entschädigungen sowie den pauschalen Auslagenersatz (Kt. Zürich) durchgeführt.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrosold wird Ende Jahr ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos.

<sup>3</sup> Funktions- und Gradentschädigungen sind in der Verordnung über die Zulagen und Entschädigungen sowie den pauschalen Auslagenersatz (Kt. Zürich) geregelt und werden einmal jährlich ausbezahlt.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anrecht auf Sold-Vorbezug.

<sup>5</sup> Jeder Angehöriger der Feuerwehr Weinland hat das Anrecht für dienstliche Anlässe aller Art gemäss der Verordnung über die Zulagen und Entschädigungen sowie den pauschalen Auslagenersatz (Kt. Zürich) entschädigt zu werden.

---

**Art. 20 Rechte**

---

<sup>1</sup> Jeder Angehörige der Feuerwehr Weinland hat das Recht, sich auf dem Dienstweg zu allen Belangen des Dienstbetriebes zu äussern.

---

**Art. 21 Bekleidung**

---

<sup>1</sup> Allgemeines

Zur Dienstausbübung werden den Angehörigen der Feuerwehr Weinland die Bekleidung und die persönlichen Ausrüstungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Ersatz dieser Gegenstände erfolgt nach Bedarf, sofern keine bestimmte Tragdauer festgelegt ist. Jeder Angehörige der Feuerwehr Weinland hat seine Bekleidung und seine Ausrüstungsgegenstände sorgfältig zu behandeln, sauber und einsatzbereit zu halten. Bei grobfahrlässiger und/oder vorsätzlicher Beschädigung haftet der Angehörige der Feuerwehr. Schäden, Mängel und Verluste sind dem Materialverwalter oder seinem Stellvertreter sofort zu melden. Bei Verdacht auf Grobfahrlässigkeit informiert dieser den Kommandanten. Das Tragen von Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst ist untersagt. Ausnahmen bewilligt das Kommando.

<sup>2</sup> Einsatzbekleidung

Jeder Angehörige der Feuerwehr Weinland erhält einen Satz Einsatzbekleidung (Brandschutzbekleidung und Arbeitsbekleidung) gemäss den Vorschriften der GVZ.

<sup>3</sup> Arbeitskleidung

Bei Anlässen zur Sicherstellung des Brandschutzes ist die Arbeitskleidung zu tragen und die Brandschutzbekleidung muss mitgeführt werden.

<sup>4</sup> Dienstbekleidung

Bei besoldeten Übungen, Anlässen, Saalwachen und Beerdigungen ist das Tragen der Dienstbekleidung Vorschrift.

<sup>5</sup> Anlässe

In welcher Zusammensetzung die Dienstbekleidung bei speziellen Anlässen zu tragen ist, wird vom Kommandant kommuniziert.

---

**Art. 22 Einsatzbereitschaft Material**

---

Die Einsatzbereitschaft des Materials hat jederzeit absolute Priorität. Nach Übungen und Einsätzen darf der Dienst erst beendet werden, wenn das Material kontrolliert und retabliert worden ist. Fehlendes oder defektes Material ist umgehend dem Materialwart zu melden.

---



---

**Art. 23 Vorschriften über das Ausrücken<sup>a</sup>**

---

- <sup>1</sup> Bei Alarmeinsätzen hat jeder alarmierte Angehörige der Feuerwehr Weinland, unter Beachtung der geltenden Strassenverkehrsvorschriften (SVG), schnellstmöglich ins Feuerwehrdepot einzurücken.
- <sup>2</sup> Bei jedem Alarm ist die Zentrale in einem Feuerwehrdepot (Einsatz abhängig) durch einen Offizier oder ein AdF zu besetzen.
- <sup>3</sup> Grundsätzlich wird der Einsatz durch einen Offizier geführt. Ist kein Offizier innert nützlicher Frist verfügbar, so übernimmt diese Aufgabe ein Unteroffizier.
- <sup>4</sup> Bei einer Anforderung der Autodrehleiter<sup>b</sup> oder des Pi.-Fz.<sup>c</sup> im Stützpunktgebiet, sind die Fahrzeuge stets mit allen drei Plätzen zu besetzen. Eine der drei Personen muss zwingend im Range eines Offiziers sein.
- <sup>5</sup> Die restlichen AdF verschieben mit dem PTF auf den Schadenplatz.
- <sup>6</sup> Ausnahmen im Ausrückkonzept werden ausschliesslich durch den Kommandanten bestimmt.

---

**Art. 24 Schäden an Dienstmaterial**

---

- <sup>1</sup> Beschädigungen an Fahrzeugen, Geräten und Material, die anlässlich von Einsätzen, Übungen oder sonstigen Dienstleistungen verursacht und nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurden, sind zu Lasten des Budgets der Feuerwehr Weinland zu begleichen.
- <sup>2</sup> Beschädigungen sind unverzüglich auf dem Dienstweg zu melden.

---

**Art. 25 Ausbildung**

---

- <sup>1</sup> Alle Angehörigen der Feuerwehr Weinland können an Kurse, die der Ausübung ihres Dienstes förderlich sind, kommandiert werden. Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung gehen zu Lasten der Betriebsrechnung der Feuerwehr Weinland.
- <sup>2</sup> Absolviert ein Angehöriger der Feuerwehr Weinland einen Kaderkurs, so muss er zwingend im selben Jahr bereits an den Offiziersübungen (nur Offiziere), Kaderrapporten und Kaderübungen teilnehmen.
- <sup>3</sup> In jedem Fall hat ein Angehöriger der Feuerwehr Weinland genügend Übungen zu besuchen, damit sein Fachwissen auf dem geforderten Niveau bleibt.
- <sup>4</sup> Der Übungsplan wird rechtzeitig durch den Kommandanten und Chef Ausbildung erarbeitet, zur Genehmigung dem Kommando vorgelegt und kommuniziert.
- <sup>5</sup> Die Kontrolle des Ausbildungsstandes obliegt dem Chef Ausbildung und Kommandanten. Kursbesuche finden nach Absprache mit dem Kommandanten und Ausbildungschef statt.

---

<sup>a</sup> siehe auch "Merkblatt betreffend das Verhalten von Feuerwehrangehörigen im Strassenverkehr" (GVZ)

<sup>b</sup> siehe auch "Weisung betreffend das Autodrehleiter- und Hubretterkonzept" (GVZ)

<sup>c</sup> siehe auch "Weisung betreffend das Strassenrettungs-Stützpunkt-Konzept (GVZ)

---

**Art. 26 Motorwagendienst**

---

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Fahrausweiskategorien C1-118 erfolgt nur nach Absprache zwischen dem Chef Motorwagendienst und dem Kommandant.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Ausbildung der Kategorie C1-118 werden mit einem separaten Vertrag geregelt.

<sup>3</sup> Der Ablauf einer C1-118-Ausbildung und die Anzahl Pflichtstunden sind in einem separaten Beschrieb über die Fahrerausbildung ersichtlich.

<sup>4</sup> Die Fahrübungen sind analog den Übungen gemäss der Verordnung über die Zulagen und Entschädigungen sowie den pauschalen Auslagenersatz (Kt. Zürich) besoldet.

<sup>5</sup> Die Pflichtstunden pro Kalenderjahr sind einzuhalten.

<sup>6</sup> Einzelheiten sind im Anhang 1 ersichtlich.

---

**Art. 27 Feuerwehr-Fahrzeuge**

---

Die Feuerwehr-Fahrzeuge dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant oder sein Stellvertreter auf Anfrage hin.

---

**Art. 28 Feuerwehr-Depots**

---

<sup>1</sup> Private Führungen und Veranstaltungen in den Feuerwehr-Depots dürfen nur nach vorgehender Rücksprache mit dem Kommandanten stattfinden.

<sup>2</sup> Der Kommandant kann Ausnahmen bewilligen.

---

**Art. 29 Kommunikation**

---

Bei besonderen Vorkommnissen in Einsätzen oder Übungen ist der Kommandant der Feuerwehr Weinland unverzüglich zu informieren.

---

**Art. 30 Öffentlichkeitsarbeit**

---

Die Kommunikation gegenüber den Medien während einem Einsatz obliegt ausschliesslich dem Kommandanten oder dem jeweiligen Einsatzleiter.

Für allgemeine Angelegenheiten der Kommissionspräsident oder Kommandant.

---

**Art. 31 Disziplinar massnahmen**

---

Widerhandlungen gegen dieses Organisationsreglement werden durch den Kommandanten oder dem Kommissionspräsidenten der Feuerwehr Weinland disziplinarisch geahndet.

**Art. 32 Schlussbestimmung**

---

Dieses Dienstreglement tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse aufgehoben.

Marthalen, 04.09.2019

Martin Günthardt  
Kommissionsvorsteher

Heier Wipf  
Major / Stützpunktkommandant



## Anhang 1 Motorwagendienst Ausbildung

---

### **Chef MWD sollte ein Offizier sein**

Chef MWD sollte jeweils an einer Übung jeder Fahr/Mat.- Gruppen teilnehmen

Diese Gruppen werden alle 3 Jahre:

- a. Frisch zusammen gesetzt
- b. Fahrer aus Stü./Orts. gleichmässig gemischt

### **Fahrübungspflicht:**

#### **Marthalen:**

Für die Kategorie C1-118 sind 8 Fahrübungen pro Kalenderjahr Pflicht.

#### **Ossingen:**

Für die Kategorie C1-118 sind 6 Fahrübungen pro Kalenderjahr Pflicht.

(2 Stunden Kran mindestens) pro Kalenderjahr Pflicht.

#### **Weiteres:**

Die Neurekrutierung möglicher Fahrer erfolgt durch das Kommando.

AdF welche für eine Fahrerausbildung in Frage kommen, sind vor der Ausbildung durch den Chef MWD zu kontrollieren.

Neueintretende **ohne** Feuerwehrausbildung dürfen im ersten Jahr keine Fahrzeuge der Kategorien C1-118 fahren.

Neueintretende **mit** Feuerwehrausbildung dürfen während der Probezeit keine Fahrzeuge der Kategorien C1-118 fahren.

Zeigt ein Fahrer keine Fortschritte, so kann die Fahrerlaubnis wieder entzogen werden.

Kleinfahrzeuge (unter 3.5 to) sind von der Fahrübungspflicht befreit.

Für die AdF der Spezialformationen Verkehr und Führungsunterstützung, besteht die Möglichkeit nach Absprache mit dem Chef MWD, mit dem ihrer Formation zugewiesenen Fahrzeug eine Fahrübung zu absolvieren.

Für das Führen von Personentransportern mit mehr als 9 –Sitzplätzen ist die Führerausweiskategorie D1 vorausgesetzt.

Tritt ein Fahrer per Ende Jahr aus dem aktiven Feuerwehrdienst aus, so hat er im selben Jahr keine Fahrübungen mehr zu absolvieren.

# **Pflichtenheft der Funktionäre der Feuerwehr**

## **WEINLAND**

### **Pflichtenheft Stützpunktkommandant/Kommandant**

- Trägt die gesamte Führungsverantwortung für Übungen und Einsätze der Feuerwehr Weinland
- Leitet die Rekrutierung
- Überwacht die Bestände und beantragt Ausgleichs- und Ausbildungsmaßnahmen  
(Umteilungen, Entlassungen, Weiterbildungen, Beförderungen)
- Koordiniert die Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungschef
- Beantragt der Feuerwehrkommission Änderungen an der Organisation, der Ausrüstung und der Ausbildung
- Verantwortlich für die feuerwehrtechnische Administration
- Verantwortlich für das Inventar des Zweckverbandes
- Unterstützt den Rechnungsführer mit AdF-Stundenabrechnung (Lodur)
- Hat die Aufsicht über das Alarmierungswesen
- Verantwortlich für die Einsatzplanung im Zweckverband/Stützpunktgebiet
- Verantwortlich für bauliche Fragen (Feuerwehruzufahrten, BMA, Schlüsselrohre, Hydranten) im ganzen Zweckverbandsgebiet
- Organisiert das Wochenend- und Feiertagspikett
- Führt Übungen in Zusammenarbeit mit anderen Wehrdiensten durch
- Trägt die Gesamtverantwortung für den Zustand des Materials und der Fahrzeuge gegenüber der Feuerwehrkommission / GVZ
- Vorgesetzter des Materialwartes, überwacht Sdt/Ferien sowie MAB
- Erstellt Ausbildungsunterlagen in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungschef

## **Stützpunkt-Kommandant Stv./Kommandant Stv.**

- Unterstützt und berät den Kommandanten und übernimmt vom Kommandanten delegierte Aufgaben.
- Übernimmt bei Fehlen des Kommandanten dessen Führungsaufgaben.
- Hat den gleichen Ausbildungsstand wie der Kommandant  
(nach Kant. Richtlinien)
- Unterstützt bei Übungen im ganzen Einsatzgebiet

## **Ausbildungschef**

- Unterstützt den Kommandanten bei der Festlegung und Formulierung von Ausbildungszielen sowie bei Vorbereitungen von Ausbildungsprogrammen und Übungsplänen
- Erstellt Ausbildungsunterlagen in Zusammenarbeit mit dem Kommandanten
- Wirkt als Ausbilder (Kader- und Offiziersübungen)
- Überwacht die Ausbildung
- Betreut das Kurswesen in Zusammenarbeit mit dem Kommandanten

## **Material-Wart / MWD-Chef**

- Ist dem Kommandanten unterstellt
- Die Stellvertretung regelt der Kommandant
- Verantwortlich für den Unterhalt von Fahrzeugen/Material und FW-Magazine für den ganzen Zweckverband nach Absprache mit Kommandant
- Orientiert die jeweiligen Offiziere bei Ortsabwesenheit von Fahrzeugen infolge Service - oder Reparaturarbeiten
- Füllt die AS-Flaschen innert kurzer Zeit
- Zuständig für die Wartung der Atemschutzfüllanlage (Filter)
- Führung der Materialkontrollen und Inventare nach Absprache mit dem Kommandanten
- Überprüft die Rechnungen (Fahrzeuge)
- Verantwortlich für die Verpflegung bei gemeinsamen Übungen (im Verband)
- Ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugführer.

## **Aktuar / Sekretär**

- Aktuar des Zweckverbandes
- Protokollführung bei (Stabs- und Offiziers-Rapporten) Kommissionssitzungen.
- Einladung zu den Kommissionssitzungen nach Absprache des Kommissionspräsidenten.
- Archivführung nach Absprache mit dem Kommandanten

## **Rechnungsführung**

- Ist verantwortlich für das gesamte Rechnungs- und Soldwesen des Zweckverbandes.



## Organigramm 2019

Major Wipf Heier

Stv. Hptm Keller Benj

Hptm Stutz Peter/Ausbi.  
Lt Hug Roger Mat/MWD  
Sdt Stutz Stefan Aktuar

Oblt Jaun Martin

Oblt Weidmann Hans

Ortsfw. Zug Rheinau

Kpl Boder Markus  
Banyard Stephen  
Baschnagel Christian  
Bertschinger Stephan  
Braunwalder Florian  
Brunner Erich  
Diaz Cesar  
Forster Patrik  
Gugelmann Adrian  
Meier Rolf kein AS  
Meier Patric  
Ritter Roland  
Schenk Jonas  
Schumpf Marcel  
Zimmermann Thomas

Lt Hug Roger

Wm Stalder Ueli

Ortsfw. Zug Marthalen

Wm Mercurio Adriano  
Wm Von Gunten Marcel  
Kpl Walthard David  
Berger Matthias  
Frei Joel  
Grab Christoph  
Heydecker Lukas  
Hübscher Stefan  
Küttel Matthias  
Manz Willi  
Nägeli Eric  
Rasi Samuel  
Stutz Stefan  
Weidmann Robin  
Wipf Luca  
Wipf Markus  
Wipf Simon

Oblt Koschar Michael

Oblt Wegmann Jürg

Stützpunkt Zug Marthalen

Wm Toggenburger Beni  
Kpl Hug Björn  
Kpl Weidmann Robert  
Kpl Walthard Thomas  
Am Denis  
Baltensperger René  
Beugger Stefan  
Buchter Marcel  
Frei Franz  
Hug Patrik  
Uhlmann Raphael  
Wipf Stefan  
Wipf Martin  
Wipf Roman  
Wipf Severin

Oblt Stutz Markus

Lt Vogel Michael

Stützpunkt Zug Ost

Kpl Denzler Urs  
Kpl Günthardt Marc  
Ackermann Harry  
Lagler Thomas  
Pedrotta Yves  
Rindlisbacher Martin  
Rutschmann Marco  
Schneider Hannes  
Wälchli Andreas  
Wälchli Thomas  
Wespi Thomas  
Zuber Fritz

Hptm Keller Benjamin

Lt Gredig Patrick

Ortsfw. Zug Ost

Kpl Hofer Andreas  
Kpl Lang Bruno  
Kpl Hagmann Rico  
Frehner Reto  
Bay Patrik  
Bucher Patrick  
Erikson Simon  
Gentsch Mario  
Geiger Klaus  
Götz Claudio  
Hofer Daniel  
Kramer Roger  
Lang Beat  
Pfister Marcel  
Schär Roman  
Schmid Christian  
Sieber Stephan  
Wegmann Jonas  
Winteler Thomas

### Jugendfeuerwehr

Rasi Jonas  
Städli Kai  
Toggenburger Elias  
Boder Silvan  
Pletscher Sean  
Banyard Ael

### Bestand:

Stützpunkt	46
Ortsfeuerwehr	46
Jugendfeuerwehr	6
<b>Total</b>	<b>98</b>

### VA Team

Wm Toggenburger Beni  
Wm Stalder Ueli  
Berger Matthias  
Ehrensperger Beat  
Pedrotta Yves  
Wipf Markus  
Ackermann Harry

### KomBus Leader

Keller Beni  
Vogel Michael  
Frehner Reto  
Lagler Thomas  
Schneider Hannes  
Küttel Claudia